

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2014/051</b> freigegeben
--

Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Herr Daniel Hartig	Datum: 04.09.2014
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer und Umweltausschuss	25.09.2014	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.09.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	09.10.2014	öffentlich

### **Betreff:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung - AbwS)

### **Sach- und Rechtslage:**

1. Beschluss Nr. 136/2000 vom 2. November 2000 (Vorlage Nr. 2000/072/2) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital
2. Beschluss Nr. 138/2001 vom 6. Dezember 2001 (Vorlage Nr. 2001/098) EURO-Anpassungssatzung vom 7. Dezember 2001

---

Entsprechend den aktuellen Regelungen in der Abwassersatzung der Stadt Freital stellt der Abwasserbetrieb die Hausanschlüsse für Grundstücke her, die an das öffentliche Abwassernetz der Stadt Freital angeschlossen werden sollen (§ 12 Abs. 1 AbwS). Die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses werden entsprechend § 12 Abs. 6 AbwS durch den Abwasserbeitrag abgegolten. Beiträge werden in der Stadt Freital jedoch nicht erhoben, sodass die Kosten für die Errichtung der Hausanschlüsse aus den allgemeinen Abwassergebühren refinanziert werden.

Nach § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Abwasserbeseitigungsanlagen anstelle über Gebühren oder Beiträge gesondert zu ersetzen ist, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.

Insbesondere erwächst einem Grundstückseigentümer durch einen Anschluss seines Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ein Sondervorteil. Die Kosten für diesen Vorteil werden jedoch bisher über die allgemeinen Abwassergebühren, die durch jeden Anlagennutzer zu zahlen sind, refinanziert.

Entsprechend den Vorgaben des § 33 SächsKAG soll nunmehr für die erstmalige Herstellung von Hausanschlüssen ein entsprechender Kostenersatz erhoben werden. Dieser kann nach Einheitssätzen erhoben werden, welchen der üblicherweise erwachsende Aufwand für die Errichtung eines Hausanschlusses zu Grund zu legen ist.

Der Aufwandsersatz kann auch in Höhe der für den Hausanschluss tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden, was jedoch einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung verursacht. Darüber hinaus können durch eine pauschale Erhebung der Kosten

auch einzelfallbezogene Mehrkosten durch örtlich bedingte bautechnische Gegebenheiten einheitlich weiterberechnet werden, was zu einer Gleichbehandlung der Anschlussnehmer führt. Insbesondere auf Grund der vorliegenden Erfahrung in Bezug auf die Errichtung von Hausanschlüssen in der Stadt Freital ist die pauschale Erhebung empfehlenswert.

Zur Bestimmung der Höhe des Pauschalsatzes wurden alle im Zeitraum 2010 bis 2013 für repräsentative Hausanschlüsse angefallene Kosten zusammengetragen. Dabei wurde auch berücksichtigt, welche Entfernung je Einzelfall zwischen Abwasserkanal in der Straße und Hausanschlussschacht vorliegt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Daten ergibt sich für die Herstellung eines Hausanschlusses, bestehend aus Anschlussschacht und Anschlusskanal mit einer Länge von bis zu fünf Metern, ein Pauschalsatz von 3.125,00 €. Für jeden weiteren zu errichtenden Meter Hausanschluss beträgt die Pauschale 625,00 €. Die durchschnittliche Länge eines Hausanschlusses in der Stadt Freital liegt unter Berücksichtigung der o. g. Daten bei 5,76 m, sodass eine pauschale Erhebung für die Errichtung eines Schachtes einschließlich fünf Meter Anschlussleitung als sachgerecht erachtet wird.

Die Umsetzung der in § 33 SächsKAG aufgeführten Regelung, dass Abwasserkanäle, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten, führt zu einer Gleichbehandlung gegenüberliegender Grundstücke, da die Grundstückseigentümer keinen Einfluss auf die Lage des Abwasserkanals in der Straße haben.

Darüber hinaus sollen im Rahmen dieser Satzungsänderung auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Dazu zählen insbesondere begriffliche Anpassungen wie z. B. die „öffentliche“ Abwasseranlage. Weiterhin sind auch Verweisungen anzupassen, die in der bisherigen Fassung nicht korrekt erfasst sind. Zwei neue Grenzwerte für Abwassereinleitungen in das städtische Kanalnetz wurde aufgenommen und ein Grenzwert den aktuellen Erfordernissen angepasst (vgl. § 8 Abs. 6).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Rahmen der Wirtschaftsplanungen wurden im jeweiligen Wirtschaftsjahr für die Errichtung von Hausanschlüssen jeweils 125 T€ eingestellt. Dieser Ansatz wurde in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren stets voll in Anspruch genommen, zum Teil wurden Mehrausgaben erforderlich. Da sich der pauschalierte Aufwandsersatz an den tatsächlich für die Errichtung von Hausanschlüssen angefallenen Kosten orientiert, ist davon auszugehen, dass die Mehreinnahmen aus der Erhebung des Kostenersatzes die Ausgaben für die Errichtung der Hausanschlüsse annähernd decken werden. Durch die nunmehr vorgeschlagene Refinanzierung der Anschlusskosten werden diese künftig nicht mehr aus den allgemeinen Abwassergebühren gedeckt und tragen damit zur Stabilität der Abwassergebühren bei.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassersatzung - AbwS).**

Mättig  
Oberbürgermeister

**Anlage 1:** 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Freital  
**Anlage 2:** Datenübersicht Hausanschlüsse